

Departement für
Inneres und Volkswirtschaft
Rechtsdienst
8510 Frauenfeld

Amriswil, 13. Dezember 2018/VS/wü

Vernehmlassung Gesetzesentwurf Änderung des Gesetzes über die Energienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, uns zum Gesetzesentwurf Änderung des Gesetzes über die Energienutzung vernehmen zu lassen. In unserer Stellungnahme beziehen wir uns hauptsächlich auf die Paragraphen, von denen auch die Schulen betroffen sind.

Wir begrüssen, dass der Kanton mit „TG-Light“ ein vereinfachtes Nachweisverfahren schaffen wird. Die sechs Anforderungen erleichtern auch den Schulen das Erbringen der nötigen Eckwerte.

Generell hilfreich waren die Aufführungen in den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich und die Angaben im erläuternden Bericht, von dem wir ausgehen, dass der Regierungsrat die darin enthaltenen Werte für die Verordnung übernehmen wird.

§ 2 und § 11 – Definition „tiefgreifend“ – „erheblich“

Im § 2 wird „tiefgreifend“ verwendet, im § 11 „erheblich“ in Bezug auf Neubauten. Welches ist die Definition bzw. der Unterschied der beiden Adjektive?

Nach Möglichkeit sollte in beiden Paragraphen dieselbe Formulierung angewandt werden.

§ 8

Erweiterungen

Erweiterungen sind im Kontext der Neubauten ersatzlos zu streichen. Die Erweiterungen sind unter den Ausnahmeregelungen aufzuführen, sodass die bestehende Haustechnik bis zum Ende der Lebensdauer weiter genutzt werden kann.

Regelungen durch den Regierungsrat

In diesem Paragraphen wird mehrmals formuliert, dass der Regierungsrat die Einzelheiten regeln wird. Grundsätzlich sind wir damit einverstanden, dass Kennzahlen nicht in ein Gesetz gehören, dennoch eröffnet diese Formulierung dem Regierungsrat Tür und Tor in Bezug auf die Definition der einzelnen Werte. – Wir erwarten, dass der Regierungsrat die Vorgaben aus dem erläuternden Bericht aufnehmen wird.

§ 8, 1 a – vage Formulierung

Auch hier wird eine sehr vage Formulierung mit „einen Teil“ gewählt. In der Umsetzung der Vorschriften, kann die Höhe dieses Teiles wesentliche Kosten beinhalten. – Von daher wünschen wir uns eine präzisere Formulierung. Wie hoch wird dieser Teil sein?

§ 14 – Optimierung Energieverbrauch

Der Wert ist bei einer halben Gigawattstunde zu belassen (bisherige Formulierung).

Der Elektrizitätsverbrauch wird in Anbetracht der Digitalisierung und den Vorgaben im Lehrplan Volksschule Thurgau mit Investitionen im ICT-Bereich bei den Schulen steigen. Eine zusätzliche Restriktion in diesem Bereich erschwert den Schulen die Umsetzung der Vorgaben für den Unterricht.

Schon heute nehmen die Schulen ihre Verantwortung in Bezug auf den Energieverbrauch ihrer Bauten sehr ernst. Dennoch stehen gerade Schulgebäude oft unter Denkmalschutz oder in einer entsprechenden Zone, sodass die Auflagen für den Unterhalt, An- und Neubau möglichst tief gehalten werden müssen. Auch sollen Schulgebäude keine zusätzlichen Standards als den Minergie-Standard erfüllen müssen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen in der Umsetzung der Gesetzesänderung.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Schulgemeinden VTGS

Heinz Leuenberger
Präsident

Renate Wüthrich
Geschäftsführerin

- Gesetzessynopse mit Anmerkungen VTGS